

Merkblatt für Entsendebetriebe

zum Thema **Gesamtarbeitsverträge (GAV) im Fürstentum Liechtenstein**

Was ist ein GAV?

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) ist ein Vertrag zwischen der Wirtschaftskammer Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband zur Regelung der Arbeitsbedingungen (Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfrist, Mindestlöhne usw.) und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien.

Was ist ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Mit der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV durch die Regierung wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen der betreffenden Branche ausgedehnt. Die geltenden Verordnungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen können unter www.gesetze.li heruntergeladen werden.

Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Allgemeinverbindlichkeit?

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen erfolgt durch die Regierung gestützt auf das Gesetz vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG, LGBL. 2007 Nr. 101).

Wie sieht es mit dem Datenschutz aus?

Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten auf Grund des gesetzlichen Auftrags (AVEG, LGBL. 2007 Nr. 101, und den durch die Regierung allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen [Verordnungen], welche unter www.gesetze.li abrufbar sind) und im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Werden personenbezogene Daten weitergeleitet?

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ist es allenfalls erforderlich, Ihre Daten an Behörden weiterzuleiten. Eine Weiterleitung der Daten erfolgt ausschliesslich unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten ins Ausland findet nicht statt.

Wer hat sich an die Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten GAV zu halten?

An die Bestimmungen des jeweiligen branchengültigen allgemeinverbindlich erklärten GAV haben sich alle Betriebe zu halten, welche in Liechtenstein entsprechend im GAV definierte Berufstätigkeiten ausführen. Der GAV gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Betriebe (Entsender). Halten sich die Betriebe nicht an die Bestimmungen des GAV, so meldet die ZPK den Verstoß dem Amt für Volkswirtschaft (AVW). Für den Vollzug des Entsendegesetzes ist das AVW zuständig. Verletzungen des Entsendegesetzes führen zu einem verwaltungsstrafrechtlichen Verfahren beim AVW.

Wann liegt eine Entsendung vor?

Eine Entsendung liegt vor, wenn ein Unternehmen mit Sitz im Ausland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung Arbeitnehmer im Fürstentum Liechtenstein entsendet und dabei für die Dauer der Entsendung ein Arbeitsverhältnis zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem Arbeitnehmer besteht und die Arbeitsleistung erfolgt:

- a) im Namen, auf Rechnung und unter Leitung des entsendenden Arbeitgebers im Rahmen eines zwischen ihm und dem Empfänger der Dienstleistung im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Vertrages; oder
- b) in einem Betrieb, der dem entsendenden Arbeitgeber gehört oder mit welchem der Arbeitgeber wirtschaftlich verbunden ist; oder
- c) im Rahmen eines Leiharbeitsverhältnisses oder eines Rechtsverhältnisses zur Arbeitnehmerüberlassung mit Einsatzort im Fürstentum Liechtenstein.

Pflichten des Entsenders?

Der entsendende Arbeitgeber hat gemäss Entsendegesetz insbesondere folgende Pflichten einzuhalten:

- Meldepflichten: es ist grundsätzlich jede einzelne Entsendung zu melden.
- Weitere Mitwirkungspflichten: Der Entsender hat dafür zu sorgen, dass zuhanden der Kontrollorgane für die Dauer der Entsendung am Einsatzort bestimmte Dokumente mitgeführt werden. Er hat für weitere Kontrollen Unterlagen einzureichen und mit den Kontrollorganen zusammen zu arbeiten.
- Pflicht zur Einhaltung von Bestimmungen über Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen: Der Entsender hat den entsandten Arbeitnehmern mindestens bestimmte in Liechtenstein geltende Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu gewähren. Dies betrifft u.a. insbesondere die in den GAV festgelegten Mindestlöhne sowie Bestimmungen über Arbeits- und Ruhezeiten.

Welche Vorteile bringt mir ein allgemeinverbindlich erklärter GAV?

Die GAV regeln die Arbeitsverhältnisse verbindlich und definieren die Mindestarbeitsbedingungen, die besser sind als das Gesetz. Sie enthalten Ansprüche wie den 13. Monatslohn, kürzere Arbeitszeiten, mehr Ferien, zusätzliche bezahlte Feiertage und vieles mehr. Für die Arbeitgeber bedeuten GAV gleich lange Spiesse im Wettbewerb, so dass die Konkurrenz nicht über Dumpinglöhne betrieben werden kann.

Was ist die ZPK und welche Aufgaben hat sie?

Die ZPK ist die Zentrale Paritätische Kommission des Fürstentums Liechtenstein. Sie setzt sich aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite im gleichen Verhältnis zusammen (Parität). In den Branchen, in denen ein GAV gilt, ist die ZPK für die Kontrolle der Mitwirkungspflichten und der einzuhaltenden Bestimmungen des GAV zuständig. Die ZPK ist bei Kontrollen von Entsendern hoheitlich tätig und meldet jeden Verstoss dem AVW.

Welche Beiträge sind von wem zu entrichten?

Für die anfallenden Kosten der Kontrollen und für die Deckung des Vollzugs werden sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer entsprechende Beiträge erhoben.

- Arbeitgeber:** **Höhe:** gemäss Bestimmung im GAV
Abrechnung: jährlich im Voraus an die ZPK ab dem zu meldenden Arbeitseinsatz im Fürstentum Liechtenstein
- Arbeitnehmer:** für jeden angefangenen Monat, je nach Branche (siehe GAV)

Sind die Beiträge für alle ArbeitnehmerInnen zu bezahlen?

In den einzelnen branchenbezogenen GAV ist definiert, für welche Funktionen eine Beitragspflicht besteht. Geschäftsführer und Verwaltungsratsmitglieder müssen mit ihrer Funktion deklariert werden, es besteht aber keine Beitragspflicht. Ebenfalls sind Familienmitglieder (Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister) und Lernende Personen von der Beitragspflicht befreit. **Um die Abrechnung ordnungsgemäss durchführen zu können, ist es wichtig, dass Sie Ihre ArbeitnehmerInnen in der richtigen Funktion deklarieren.**

Wieso müssen die ArbeitnehmerInnen deklariert werden?

Weil eine **Deklarationspflicht** nach GAV besteht. Für die Abrechnung der Arbeitnehmerbeiträge ist es erforderlich, dass die Entsendebetriebe ihre ArbeitnehmerInnen bei der ZPK über das [Elektronische Meldesystems \(EMS\) des Ausländer- und Passamts](#) melden. Dafür steht auf der Homepage www.zpk.li ein Zugang unter der Rubrik „Deklaration“ zur Verfügung.

Wo sind weitere Informationen abrufbar?

Weitere Informationen zur ZPK sowie zu den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen sind abrufbar unter www.zpk.li/entsender oder können an Werktagen direkt telefonisch bei der ZPK unter der Tel. Nr. +423 239 87 57 (Mo-Fr 08.30 - 11.30 Uhr) in Erfahrung gebracht werden.

Rechtsgrundlagen

Diese können auf der Homepage www.zpk.li unter der Rubrik „Rechtsgrundlagen“ oder unter www.gesetze.li abgerufen werden.

Wichtige Neuerungen seit dem 1. Januar 2018

Diese entnehmen Sie dem [Merkblatt](#).